

**Änderungsantrag**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**20(4)310**

**der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Fünften Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften**

**– Drucksache 20/8299 –**

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8299 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„Nach der Angabe zu § 102 wird die Angabe „§ 102a Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren“ eingefügt.“
  - b) In Nummer 2 Buchstabe b werden in § 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b und c jeweils die Wörter „§ 130 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
  - c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:  
„§ 102a Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren  
Auf alle vor dem 1. Januar 2024 begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung und das Planungssicherstellungsgesetz weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für § 3a.““
2. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. In § 18 Absatz 1 Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.“
  - b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
3. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 bis 5 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes

Das Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22 März 2023 (BGBl. I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, die landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, das nicht auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist, in Verfahren nach

1. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
2. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist;
3. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz;
4. dem Bundesberggesetz;
5. dem Atomgesetz;
6. dem Strahlenschutzgesetz;
7. dem Energiewirtschaftsgesetz;
8. dem Wasserhaushaltsgesetz;
9. dem Windenergie-auf-See-Gesetz;
10. dem Flurbereinigungsgesetz;
11. dem Bundesnaturschutzgesetz;
12. dem Bundesfernstraßengesetz;
13. dem Personenbeförderungsgesetz;
14. dem Allgemeinen Eisenbahngesetz;
15. dem Bundeswasserstraßengesetz;
16. dem Luftverkehrsgesetz und
17. dem Gentechnikgesetz.

Dieses Gesetz gilt auch für das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz. Wird in den in Satz 1 genannten Gesetzen oder in diesem Gesetz auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen, so ist die bis einschließlich 31. Dezember 2023 geltende Fassung anzuwenden.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2028“ durch die Angabe „30. September 2029“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 291c wie folgt gefasst:  
„§ 291c Anschubfinanzierung“.
2. § 291c wird wie folgt gefasst:

##### „§ 291c

##### Anschubfinanzierung

Der Bund überträgt an die allgemeine Rentenversicherung im Kalenderjahr 2023 Mittel in Höhe von 4,1 Millionen Euro zur pauschalen Erstattung der Kosten für die Entwicklung eines digitalen Verfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung gemäß § 55 Absatz 3c Satz 1 des Elften Buches.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1021) wird aufgehoben.‘

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 6.
5. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und wird wie folgt gefasst:

##### „Artikel 7

##### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Artikel 4 und Artikel 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

## **Begründung:**

### **Zu Nummer 1** (Artikel 1 – Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG))

Einige Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder mit sog. Verweisungsgesetzgebung erklären § 103 VwVfG für nicht anwendbar. Die im Gesetzentwurf als neuer § 103 vorgesehene Regelung würde dort möglicherweise ins Leere laufen. Deshalb soll die Regelung inhaltlich unverändert als neuer § 102a eingefügt werden. Entsprechend ist das Inhaltsverzeichnis anzupassen. Es wird eine redaktionelle Änderung in dem neu geschaffenen § 3a Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorgenommen. In Nummer 2 wird in den Buchstaben b und c inhaltlich auf § 130a Absatz 2 Satz 2 Zivilprozessordnung Bezug genommen, nicht auf § 130.

### **Zu Nummer 2** (Artikel 2 – Folgeänderungen)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b.

### **Zu Nummer 3** (Artikel 3 – Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes)

Die Rückmeldungen der Länder zum Gesetzentwurf für ein 5. VwVfÄndG haben ergeben, dass in den Ländern mit VwVfGen ohne Verweisungsgesetzgebung eine Anpassung dieser Gesetze bis zum Inkrafttreten des 5. VwVfÄndG am 1. Januar 2024 nicht möglich sein wird. Daher ist angeregt worden, das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das sonst am 31.12.2023 Außerkraft tritt, ein weiteres Mal zu verlängern.

Um das mit dieser Verlängerung des PlanSiG verfolgte Ziel zu erreichen, die Anschlussgesetzgebung in den Ländern zu ermöglichen, wird die Dauer von einem Jahr als angemessen erachtet.

Diese Verlängerung darf sich jedoch nicht auf die Bereiche erstrecken, in denen ab dem 1. Januar 2024 das durch das 5. VwVfÄndG geänderte VwVfG gilt. Daher muss der Anwendungsbereich des PlanSiG ab dem 1. Januar 2024 eingeschränkt werden. Satz 1 legt dafür fest, dass die Verlängerung nur für die Länder mit Verwaltungsverfahrensgesetzen mit Vollregelung gilt. Für den Bund und die Länder mit Verwaltungsverfahrensgesetzen in Form von Verweisungsgesetzen gelten ab 1. Januar 2024 dann die nach dem 5. VwVfÄndG geänderten VwVfGe und nichtmehr das PlanSiG. Aus dem Anwendungsbereich des PlanSiG müssen zudem diejenigen Gesetze herausgenommen werden, die ausschließlich nach Verfahrensrecht des Bunds vollzogen werden sowie diejenigen Gesetze, die für einen landesrechtlichen Vollzug zu den Regelungsbereichen des PlanSiG bzw. des 5. VwVfÄndG bereits in letzter Zeit eigenständige, spezialgesetzliche Verfahrensregelungen geschaffen haben. Um Regelungslücken zu vermeiden, die sich aus der Bezugnahme von § 30b des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz auf § 3 PlanSiG ergeben, wird eine Ausnahme in § 1 Satz 2 PlanSiG vorgesehen.

§ 1 PlanSiG wird neu gefasst.

Dabei wird die Anwendung des PlanSiG auf Verfahren beschränkt, die im Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ohne Verweisungsgesetzgebung durchgeführt werden.

Bei der Neufassung des § 1 PlanSiG werden grundsätzlich nur die Zitiernamen der jeweiligen Gesetze verwendet. Dadurch wird die gleitende Verweisung auf die jeweils aktuelle Fassung der Gesetze deutlich gemacht. Damit kann der bisherige § 1 Satz 2 PlanSiG entfallen.

Außerdem werden mit der Neuformulierung des § 1 PlanSiG die folgenden Gesetze aus dem Anwendungsbereich des PlanSiG gestrichen:

- das Baugesetzbuch (bisher Nr. 4), da für die sich aus dem PlanSiG ergebenden Erleichterungen zwischenzeitlich entsprechende Regelungen in das BauGB selbst eingefügt worden sind. Durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 vom 5. Juli 2023) ist u.a.

durch Änderungen in §§ 3, 4, und 4a BauGB das förmliche Beteiligungsverfahren bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen auf ein digitales Verfahren als Regelfall umgestellt worden;

- das Raumordnungsgesetz (bisher Nr. 5), weil für die sich aus dem PlanSiG ergebenden Erleichterungen zwischenzeitlich entsprechende Regelungen in das ROG selbst eingefügt worden sind. Durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 vom 28. März 2023) wird ab dem Inkrafttreten am 28. September 2023 durch Änderungen in §§ 9 und 10 ROG das förmliche Beteiligungsverfahren bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Raumordnungsplänen auf ein digitales Verfahren als Regelfall umgestellt. Hinsichtlich der Raumverträglichkeitsprüfung (bislang: Raumordnungsverfahren) ist die Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens bereits in der geltenden Fassung des ROG geregelt;
- das Postgesetz (bisher Nr. 15), da die Verfahren der Bundesnetzagentur im Postbereich nach dem Verfahrensrecht des Bundes durchgeführt werden;
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (bisher Nr. 10);
- das Telekommunikationsgesetz (bisher Nr. 16);
- dem Eisenbahnregulierungsgesetz (bisher Nr. 20);
- das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (bisher Nr. 24).

Der Anwendungsbereich des PlanSiG wird in § 1 Satz 1 Nummer 2 auf das derzeit geltende Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beschränkt, da die Regelungen zur Digitalisierung, die das PlanSiG und die aktuelle Novelle des VwVfG vorsehen, im Rahmen der aktuellen Änderung des BImSchG in das Gesetz und die 9. BImSchV integriert werden. Sobald diese Änderungen in Kraft treten, sind parallele Regelungen im PlanSiG nicht mehr erforderlich.

Der neu gefasste Satz 3 legt zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit fest, dass Verweise auf das Verwaltungsverfahrensgesetz sich nicht auf die nach dem 5. VwVfÄndG geänderte Fassung beziehen.

### **Zu Nummer 3** (Artikel 4 – Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

#### **Zu Artikel 4 Nummer 1**

Notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Neufassung des § 291c.

#### **Zu Artikel 4 Nummer 2**

Das angestrebte digitale Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Ermittlung des maßgeblichen Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung stellt ein richtungsweisendes Leuchtturmprojekt und einen wichtigen Meilenstein bei der Umsetzung des Koalitionsvertrages sowie der Digitalstrategie der Bundesregierung dar, wonach eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung vorangebracht werden soll.

Bei dem nach § 55 Absatz 3c Satz 1 des Elften Buches vorgesehenen digitalen Verfahren entstehen Kosten für die Entwicklung von bis zu 10,7 Mio. Euro. Auf die DRV Bund entfallen hiervon einmalige Kosten von 4,1 Mio. Euro. Zur pauschalen Erstattung der Kosten erhält die DRV Bund eine einmalige Zahlung in 2023 in Höhe von 4,1 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt (Epl. 11 - 1107/684 11).

### **Zu Nummer 3** (Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung)

Nach Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung tritt die Beschäftigungsduldung in § 60d des Aufenthaltsgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Durch die befristete Einführung wurde die Möglichkeit geschaffen, Erfahrungen mit der neu eingeführten Beschäftigungsduldung zu sammeln. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht eine Entfristung der Beschäftigungsduldung in Ziffer 4676 f vor:

---

9. Oktober 2023

„Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.“ Mit der vorgeschlagenen Änderung wird in einem ersten Schritt die befristete Geltungsdauer der Beschäftigungsduldung aufgehoben, so dass § 60d Aufenthaltsgesetz nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft tritt. Eine Anpassung der Anforderungen der Beschäftigungsduldung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

**Zu Nummer 4** (Artikel 6 - Bekanntmachungserlaubnis)

Folgeänderung; die im bisherigen Artikel 3 geregelte Bekanntmachungserlaubnis für das VwVfG wird zu Artikel 6.

**Zu Nummer 5** (Artikel 7 – Inkrafttreten)

Folgeänderung; Die Inkrafttretensregelung wird aufgrund der Empfehlung Nummer 2 (Art. 4 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) angepasst.